



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Stellvertretende Anstaltsleitung-

AL BW – Nr.: 25/2018
19.07.2018

Anstaltsverfügung Nr. 25/2018

Betr.: Unterstützung der Strafgefangenen/Untersuchungsgefangenen bei der Habesicherung (Art und Umfang gem. § 69 HmbStVollzG sowie § 49 HmbUVollzG)

1 Gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 HmbStVollzG und § 7 Abs. 2 Ziff. 2 HmbUVollzG ist die Justizvollzugsanstalt Billwerder Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen bei der Sicherung ihrer Habe behilflich, soweit Dritte (bspw. Angehörige, Freunde oder Bekannte) hierfür nicht zur Verfügung stehen

2. Die Unterstützung zur Sicherung der Habe erfolgt ausschließlich im Rahmen der §§ 22 Abs. 2 und 69 Abs. 2 Satz 1 HmbStVollzG sowie der §§ 15 und 49 Abs. 2 HmbUVollzG in Verbindung mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Konkret heißt das, dass die Justizvollzugsanstalt Billwerder nur Habe sichert, die sich nach Art und Umfang in der JVA Billwerder sachgerecht und sicher einlagern lässt.

3 Zur Habesicherung zählt insbesondere die Sicherstellung von wichtigen Papieren und Dokumenten (bspw. zur Identitätsfeststellung, zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur Alterssicherung etc.) sowie von Wertpapieren, Wertsachen, Fotos und Bargeld. Bekleidung wird nur in angemessenem Umfang sichergestellt.

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Habesicherung sind Lebens- und Genussmittel, Möbel, Inventar und übriger Hausrat sowie E-Geräte mit/ und deren Zubehör.

Soweit Habe von Gefangenen nicht durch die JVA Billwerder gesichert werden kann, hat die/ der Gefangene für deren Unterbringung selbst zu sorgen und die dafür eventuell anfallenden Kosten auch selbst zu tragen

Habe von Gefangenen kann nur mit in die JVA Billwerder genommen werden, wenn sie in einem transportfähigen Zustand verpackt ist.

Die Habesicherstellung der männlichen Gefangenen obliegt grundsätzlich der Kammerverwaltung. Die Fahrbereitschaft leistet Unterstützung. In der TAF wird die Habesicherung durch die Bediensteten der TAF sichergestellt.

4. Der Antrag auf Sicherung der Habe ist an die Vollzugsabteilungsleitung zu richten. Diese koordiniert die Habesicherung und unterstützt die/ den Gefangenen in ihrem/ seinem Bemühen zur Sicherung ihrer/ seiner Habe.

5. Diese Anstaltsverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist zunächst bis zum 31.07.2020 gültig. Sie ersetzt die Anstaltsverfügung Nr. 31/2016.

